

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00525 vom 26. März 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00525

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00525 du 26 mars 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00525 del 26 marzo 2013

Regeste

Verwarnung | Nach Art. 96 Abs. 2 AIG kann eine Person unter Androhung des Widerrufs ihrer Bewilligung verwarnt werden, wenn sich der Widerruf nicht als verhältnismässig erweist (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin und ihre Familie werden seit dem 1. Mai 2015 durchgehend von der Sozialhilfe unterstützt, und eine Ablösung davon ist nicht absehbar; damit ist der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG gesetzt (E. 2.2). Verhältnismässigkeit der Verwarnung (E. 2.3). Abweisung UP. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AIG ist eine eigenständige, das Verfahren abschliessende ausländerrechtliche Massnahme; sie kann beim Bundesgericht mit demjenigen Rechtsmittel angefochten werden, das auch gegen die angedrohte Massnahme offenstünde (BGr, 26. März 2013, 2C_114/2012, E. 1.1). Gegen Entscheide über den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben, sofern ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.